



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0166/2020

Vorlage: <b>ST/0148/2020</b>		Datum: 21.08.2020	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der WGS-Fraktion: Bienenfutterautomaten für Koblenz</b>			
Gremienweg:			
03.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Stellungnahme:

Aus Sicht des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen ist das Aufstellen von Bienenfutterautomaten und das damit verbundene unkontrollierte Ausbringen von Saatgutkapseln nicht zielführend, da eine Vielzahl der Saatgutkapseln voraussichtlich in öffentlichen Parkanlagen ausgebracht werden. Diese Flächen erfordern aufgrund ihrer Funktion und Nutzung z. B. die Grillwiese, historische Parkanlagen wie die Rheinanlagen, die BUGA-Daueranlagen, Liegewiesen, Stadtplätze und Uferanlagen meist eine intensivere Pflege, haben aber auch viele Inhalte wie Bäume, Sträucher oder Stauden und Wechselflor, die einen ökologischen Wert besitzen, da hier zahlreiche Arten einen Lebensraum finden. Im Rahmen der Pflege und Unterhaltung würden aufkommende Wildkräuter aus den Saatgutkapseln von den Stadtgärtnern entfernt werden. Der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen hat bereits in den Vorjahren, dort wo es Nutzung und Funktion zulassen, unterschiedliche Blumensaatgutmischungen eingesät. Aktuell werden weitere geeignete Bestandsflächen für eine Herbstesaat abgestimmt. Selbstverständlich können sich Sponsoren wie Vereine, Initiativen, Firmen oder Privatpersonen durch eine Spende an der Neueinsaat von Blumenwiesen im öffentlichen Grün der Stadt Koblenz zielgerichtet beteiligen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Das Ausbringen von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ist nach § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes im Außenbereich verboten. Es ist nicht anzunehmen, dass es sich um zertifiziertes Saatgut in diesem Sinne handelt.
- Auch Brachflächen können wertvolle Lebensräume sein und beherbergen mitunter seltene Pflanzenarten. Sie können ggf. auch Ausgleichsflächen mit dem Ziel freier Entwicklung sein.
- Das unkontrollierte Ausbringen von Saatgut scheint aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend. Es kann allenfalls im privaten Bereich, auf eigenen Flächen sinnvoll sein.

Bei der Aufstellung der im Antrag genannten Bienenfutterautomaten handelt es sich zudem um ein Projekt, welches darauf ausgerichtet ist, auf privater Ebene durch Vereine, Firmen oder Privatperson realisiert zu werden. In diesem Bereich kann die Verwaltung, vor allem aufgrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität, als öffentlich-rechtliche Körperschaft grundsätzlich nicht tätig werden. Das zur Bestückung des Bienenfutterautomaten vorgesehene Saatgut kann auch nicht im Wettbewerb beschafft werden, eine Selbstbefüllung der Saatgutkapseln ist nach Angabe des Vertreibers u.a. aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Saatgutkapseln dürfen nur mit Bienenretter®-Saatgut durch die Bienenretter® Manufaktur befüllt werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu entsprechen.

